Ä1 Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Bürger*innendialog Greifswald 10.10.2024

Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 1072 bis 1073 einfügen:
ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechtigte und erhebliche Gründe dagegen sprechen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anlagenbetreiber zu verpflichten, Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus erzeugen, auf Verlangen der Betreiber allgemeiner Wärmenetze unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihre Wärmeversorgungsnetze anzuschließen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 soll vorsehen, dass die Netzbetreiber die Kosten eines verpflichtenden Netzanschlusses als einmaligen Netzanschlussbeitrag tragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 sollen ferner
Vorgaben für 1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses,
2. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss festlegen.